



# Rechtsprechung: Wichtige Urteile für Sportschützen

## Unzuverlässigkeit wegen fehlerhafter Aufbewahrung und Nichtbeachtung von Fristen

Der Antragsteller verwahrte – wie sich bei einer Kontrolle herausstellte – in einem A-Schrank elf Langwaffen. Ferner hatte er 2009 und 2002 den Erwerb einer Waffe erst nach jeweils zwei Monaten angezeigt. Auch in den Jahren 1977 bis 1992 hatte er mehrfach einen Waffenerwerb erst nach Fristablauf angezeigt und 1992 eine Pistole ungenehmigt in sein Ferienhaus auf Ibiza verbracht. Die Be-

hörde sah hierin einen wiederholten Verstoß gegen das Waffengesetz und widerrief die erteilten Waffenbesitzkarten wegen nachträglichen Wegfalls der Zuverlässigkeit.

Das Gericht bestätigte in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Entscheidung der Behörde. Es ging davon aus, dass jedenfalls die Verstöße von 2002 und 2009 die Annahme eines „wiederholten“ Verstoßes rechtfertigen; die früheren Verstöße berücksichtigte es wegen des langen Zeitabstandes nicht mehr. Schließlich überwiege das öffentliche Interesse am sofortigen Vollzug der Widerrufsentscheidung das private Interesse des Antragstellers, der noch 2009 einen Jagdschein erworben hatte, was das Gericht im konkreten Fall nur als Liebhaberei wertete. (VG Köln, Beschluss vom 27.7.2010 – 20 L 251/10)

**Anmerkung:** Der Gesetzgeber hat mit dem Änderungsgesetz die so genannte aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Widerrufsentscheidungen beseitigt. Seitdem ist ein Widerruf der Waffenbesitzkarte wegen Unzuverlässigkeit oder mangelnder persönlicher Eignung sofort vollziehbar, gleich ob Widerspruch eingelegt oder Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben wird. Konsequenz dieser Regelung ist, dass Behörden auch sofort verlangen können, dass die Waffen dauerhaft unbrauchbar gemacht werden oder dass sie einem Berechtigten überlassen werden.

## Waffenrechtliche Erlaubnis für LEP-Waffen

Der Kläger war im Besitz von vier LEP-Revolvern aus den Jahren 1997 bis 2005. Im September 2008 beantragte der Kläger beim Polizeipräsidenten Berlin die Erteilung einer Waffenbesitzkarte und führte als Bedürfnisgrund an, dass er Westernwaffen benötige. Der Polizeipräsident lehnte 2009 den Antrag ab, weil

der Kläger kein Bedürfnis geltend machen konnte, denn Sportschießen mit LEP-Waffen gebe es nicht. Zugleich forderte er die Unbrauchbarmachung oder die Überlassung an einen Berechtigten. Hiergegen erhob der Kläger Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin mit der Begründung, dass auch ein wirtschaftliches Interesse als Bedürfnis für Altbesitzer anzusehen sei, weil sonst eine unzulässige Enteignung gegeben sei.

Dem folgte das Gericht nicht, weil das wirtschaftliche Interesse für den Bedürfnisnachweis nicht ausreiche. Nachdem die LEP-Waffen nicht mehr erlaubnisfrei erworben werden können, müsse der Kläger ein waffenrechtliches Bedürfnis wie für jede erlaubnispflichtige Waffe nachweisen können. Eine Bestandsschutzregelung sei im Gesetz nicht vorgesehen. Vielmehr müssten nach Sinn und Zweck des Gesetzes die neuen verschärften Anforderungen auch hier gelten. Sodann verweist das Gericht darauf, dass die Auslegung des Gesetzes durch andere Innenministerien im Erlasswege das Gericht nicht bindet.

(VG Berlin, Urteil vom 5.7.2010 – 1 K 747/09)

**Anmerkung:** LEP-Waffen sind durch Umbau modifizierte, ehemals „scharfe“ Waffen; sie konnten bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes ab 18 Jahren frei erworben werden. Seit dem 1. Oktober 2008 sind solche Waffen erlaubnispflichtig. Die meisten Bundesländer, die für die Ausführung des Waffengesetzes zuständig sind, haben Erlassregelungen getroffen, wonach als Bedürfnis auch das wirtschaftliche Interesse am Behaltendürfen solcher Waffen aufgrund ihres Wertes von 1.000 bis 1.500 Euro anzusehen ist. In unserer Hauptstadt ist offensichtlich wieder einmal alles anders.

Für den nicht juristisch angehauchten Bürger ist es zwar schwer nachvollziehbar, dass Regelungen von Behörden vor Gericht nichts gelten. Aber grundsätzlich ist nach dem Prinzip unserer Gewaltenteilung die Auslegung eines Gesetzes Sache der Gerichte; hierbei sind diese an Auffassungen, Erlasse oder sonstige Regelungen von Behörden, die ihrerseits das Gesetz auslegen, nicht gebunden. ■

## Vereins- Abzeichen



**Schützen in aller Welt vertrauen dem Hause FahnenFleck:**

- Individuelle Abzeichen aller Art
- Top-Qualität in Auflagen ab 25 Stk.
- Handwerk made in Germany

Sprechen Sie mit uns:



**FahnenFleck**  
Seit 1882

Haidkamp 95 · 25421 Pinneberg  
 Telefon: 0 41 01 / 79 74 - 0  
 Telefax: 0 41 01 / 79 74 - 45  
 E-Mail: [info@fahnenfleck.de](mailto:info@fahnenfleck.de)  
[www.fahnenfleck.de](http://www.fahnenfleck.de)

Partner des  DSB

WELTWEITE KOMPETENZ